

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2219

vom 28. Juli 1970

Gemeinde Reinach, endgültiger Bau- und Strassenlinienplan "Austrasse" (Hauptstrasse - Aumattstrasse)

A. Gestützt auf § 8 Absatz 2 lit. b des Baureglementes hat die Gemeindekommission Reinach auf Antrag des Gemeinderates mit Beschlüssen vom 8. Mai 1969 und 17. November 1969 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Austrasse" (Hauptstrasse - Aumattstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 26. Januar bis 24. Februar 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 1970 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 23. Januar 1970 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 23. Januar 1970 (Postquittung) ordnungsgemäss bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Reinach hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Die [REDACTED] hat hierauf ihre Einsprache, soweit diese den Bau- und Strassenlinienplan betraf, mit Schreiben vom 22. April 1970 zurückgezogen. Mit [REDACTED] kam eine Einigung hingegen nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 27. April 1970 unterbreitet der Gemeinderat Reinach den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom

15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hinge-

gen nicht eingetreten werden. Solche Einspruchegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des Strassenbauprojektes vorzubringen. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes erfüllt.

Materiell-rechtlich ist davon auszugehen, dass die Austrasse bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3274 vom 2. Oktober 1956 genehmigten Strassennetzplan als Hauptstrasse ausgeschieden ist. Im Bau- und Strassenlinienplan beträgt nun der Baulinienabstand 16.00 m und der Strassenlinienabstand 8.08 m (6 m Fahrbahn, 8 cm Stellriemen, 2 m Gehweg). Die in § 20 des Gemeindebaureglementes für eine Hauptstrasse 2. Klasse enthaltenen Abstandsvorschriften sind somit eingehalten. Auch in den übrigen Belangen konnte kein Verstoss gegen Bestimmungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. In Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die geplante Verbreiterung gesamthaft als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind gegen den Plan ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

3. Unerledigte Einsprache

_____ macht im wesentlichen geltend, es existiere ein gültiger Plan der _____ über die Kreuzung Austrasse/Römerstrasse. In diesem Plan sei diese

Kreuzung vorbildlich angelegt, und zwar ohne dass sein Grundstück über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen werde. Der Ausführung gemäss diesem Plan widersetze er sich nicht. Seit die Römerstrasse auf beiden Seiten der Kreuzung mit der Austrasse mit Stopsäcken versehen sei, habe sich die Unfallsituation derart verbessert, dass eine Begradigung sich eher nachteilig auswirke. Diese Korrektur begünstige nur die Entwicklung der Austrasse zur Rennbahn und rechtfertige eine derart massive Beschneidung seiner Parzelle auf keinen Fall. Die Bauverwaltung habe ihm seinerzeit schriftlich erklärt, eine Verschiebung der Strassenachse gegen seine Liegenschaft dränge sich nicht mehr auf. Trotzdem beinhalte aber der neue Plan eine Aenderung, die noch mehr zu seinen Ungunsten ausgefallen wäre.

In dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1092 vom 17. April 1962 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Römerstrasse" sind im Bereich der Austrasse wohl Bau- und Strassenlinien dargestellt. Diese Linien fielen aber damals nicht in den Genehmigungsbereich und wurden deshalb auch nicht verbindlich. Aus diesem Grunde sind sie im Plan der Römerstrasse auch nicht koloriert. Gemalt werden nur zu genehmigende, schon genehmigte oder aufzuhebende Linien, wobei unterschiedliche Farben zur Anwendung kommen. Die Ansicht, die im Plan [REDACTED] für die Kreuzung dargestellte Lösung sei vorbildlich, kann nur vom persönlichen Standpunkt des Einsprechers her verstanden werden. Nach den allgemeinen Regeln der Verkehrsplanung muss nämlich das beschlossene Ergebnis als übersichtlicher und somit als besser bewertet werden. Dass durch die vermehrte Begradigung der Austrasse eine Rennbahn entstehen soll, ist auch nicht ersichtlich, denn innerorts ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ja ohnehin beschränkt. Sicher wird es aber nur von Vorteil sein, wenn die schon heute vorhandenen Massnahmen verkehrspolizeilicher Natur auch nach dem Ausbau der Kreuzung beibehalten werden. Zur schriftlichen Erklärung der Bauverwaltung ist zu sagen, dass keine Beweise vorliegen, welche

die Vermutung des Einsprechers beweisen könnten. So hat der Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED]

[REDACTED] bereits im Rahmen des Ausbaues der Römerstrasse das Areal für den Gehweg an der Austrasse abgetreten. In diesem Bereich wurde hinter dem Trottoir eine Mauer erstellt, welche mit der Strassenlinie zusammenfällt. Wäre hingegen die Linienführung nochmals zu Ungunsten der Parzelle Nr. [REDACTED] geändert worden, dann hätten sich entsprechende Auswirkungen auch beim Grundstück Nr. [REDACTED] ergeben. Nach dem unterbreiteten Plan ist dies aber nicht der Fall, denn sonst würde die schon erwähnte Mauer nicht mit der Strassenlinie zusammenfallen. Ganz abgesehen vom Kompetenzbereich der kommunalen Verwaltung ist somit kein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu erkennen. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der im Sinne von § 8 Absatz 2 litera b des Baureglementes von der Gemeindegemeinschaft Reinach am 8. Mai 1969 und 17. November 1969 auf Antrag des Gemeinderates beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Austrasse" (Hauptstrasse - Aumattstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 55/eBS/16/0 versehenen Pläne (Situation, Längsprofil, Querprofile).
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(eingeschrieben)

Gemeinderat Reinach (2)

Bauverwaltung Reinach

E. Böhringer AG., Ingenieurbüro,
Bottmingerstrasse 62, Oberwil

Kreisgeometerbüro Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin